

Brandschutzanforderungen

Wohnhaus Mustergasse

Art des Bauvorhabens	Neubau
Baugesuch Datum/Nr	8. Februar 2022 / 2022-7609
ID	JEOV-EPFP-WK58-OJVE
Datum	6. Mai 2022

Voraussetzungen

- 1 Diese Brandschutzanforderungen basieren auf den [Schweizerischen Brandschutzvorschriften](#). Bei baulichen oder betrieblichen Änderungen müssen die Brandschutzmassnahmen angepasst und vor Ausführung mit der Fachstelle Brandschutz abgesprochen werden.
- 2 Mit dem Begriff «Nutzung» wird gemäss der [Brandschutzrichtlinie 10-15 «Begriffe und Definitionen»](#) die Zweckbestimmung von Gebäuden oder Räumen bezeichnet. Beispiele sind «Wohnen», «Gewerbe und Industrie» oder «Landwirtschaft». Auf HeurekaPlus sind die Nutzungen aufgeschlüsselt. So gehört zum Beispiel eine Kindertagesstätte brandschutztechnisch in die Nutzung «Schule», ein Restaurant gilt brandschutztechnisch als Nutzung «Gewerbe und Industrie», ein Theater oder eine Turnhalle mit mehr als 300 Personen entspricht der Nutzung «Grosse Personenbelegung».
- 3 Das Bauvorhaben fällt in die folgenden Kategorien:
 - Nutzung: Mehrfamilienhaus, Einstellraum oder Parking (im Gebäude oder angebaut)
 - Gebäudegeometrie: Gebäude geringer Höhe (bis 11 m hoch)

Das Schutzziel wird erreicht durch das bauliche Standardkonzept.

- 4 Die Brandverhaltensgruppen definieren sich wie folgt:
 - Kategorie RF1: kein Brandbeitrag (nicht brennbar)
 - Kategorie RF2: geringer Brandbeitrag (schwer entflammbar)
 - Kategorie RF3: zulässiger Brandbeitrag (normal entflammbar)
 - Kategorie RF4: unzulässiger Brandbeitrag (leicht entflammbar)

Weiterführende Details sind in der Brandschutzrichtlinie [13-15 «Baustoffe und Bauteile»](#) beschrieben.

- 5 Eigentümer und Nutzer von Gebäuden sind dafür verantwortlich, dass die Einrichtungen für den baulichen, technischen und abwehrenden Brandschutz sowie die haustechnischen Anlagen bestimmungsgemäss in Stand gehalten und jederzeit betriebsbereit sind.
- 6 An-, Vor- und Verbindungsbauten dürfen den Feuerwehreinsatz nicht behindern. Zufahrtsstrassen und Aufstellungsorte für Feuerwehrfahrzeuge müssen wo notwendig festgelegt, markiert und ständig freigehalten werden. Detaillierte Informationen sind in der [«Richtlinie für Feuerwehrezufahrten, Bewegungs- und Stellflächen»](#) der FKS festgehalten.

Qualitätssicherung

- 7 Für das Bauvorhaben als Ganzes wird die Qualitätssicherungsstufe1 (QSS 1) festgelegt.
- 8 Für das Projekt muss ein QS-Verantwortlicher Brandschutz bestimmt werden.

Nach Bauabschluss muss der Fachstelle Brandschutz die Übereinstimmungserklärung Brandschutz eingereicht werden.

Die Qualitätssicherung muss gemäss der Brandschutzrichtlinie [11-15 «Qualitätssicherung im Brandschutz»](#) ausgeführt werden.

Anforderungen an das Gebäude

Verwendung von Baustoffen

- 9 Die Baustoffe des Aussenwandbekleidungssystems müssen mindestens folgenden Kategorien entsprechen:

- Aussenwandbekleidung, Wärmedämmschicht, Zwischenschicht: RF3 (cr)
- Lichtbänder: RF3

Klassifiziertes System: Wenn als Innenraumbekleidung die innere Abdeckung genutzt wird und diese kritische Baustoffe enthält, ist eine raumseitige Abdeckung gefordert (Dicke 5 mm in RF3, 3 mm in RF2 oder 0,5 mm in RF1).

- 10 In Innenräumen, also für Wände, Decken, Stützen oder Dämmschichten gilt die Mindestanforderung RF3. Für Bodenbeläge sind Baustoffe RF3 (cr) zulässig.

Brandabschnitte und Feuerwiderstand

- 11 Die Nutzungen (Mehrfamilienhaus, Einstellraum oder Parking (im Gebäude oder angebaut)) müssen als Brandabschnitte voneinander abgetrennt sein.
- 12 Geschosse EG bis 1.OG: An den Feuerwiderstand des Tragwerks wird keine Anforderung gestellt.
- 13 In Untergeschossen ist für das Tragwerk ein Feuerwiderstand von R 60, für die Brandabschnittsbildung EI 60, gefordert.
- 14 Für vertikale Fluchtwege (Treppenhäuser) ist ein Feuerwiderstand von REI 30 gefordert.

Anforderungen an die Heizung

Brandabschnitte und Feuerwiderstand

- 15 Heizung A, Pelletheizung
- Der Heizraum muss als Brandabschnitt mit Feuerwiderstand EI 30 und Abschlüssen EI 30 ausgebildet werden.
 - Liegt der Heizraum im Untergeschoss, ist ein Feuerwiderstand von EI 60 mit Abschlüssen EI 30 gefordert.

Pelletheizung

- 16 Die Anforderungen in der Brandschutzerläuterung [106-15 «Pelletsfeuerungen»](#) der VKF sind einzuhalten.

Wärmetechnische Anlagen: Abgasführung und allgemeine Anforderungen

- 17 Für wärmetechnische Anlagen muss eine Leistungserklärung oder eine VKF-Anerkennung vorliegen. Das Feuerungsaggregat und die Abgasanlage müssen entsprechend gekennzeichnet werden.

- 18 Die Verbrennungsluft für das Feuerungsaggregat muss durch eine nicht verschliessbare Öffnung direkt aus dem Freien kommen oder durch einen separaten, öffnungslosen Kanal.

Falls der Kanal durch einen anderen Brandabschnitt führt, ist für den Kanal ein Feuerwiderstand gefordert. Im Untergeschoss muss der Feuerwiderstand EI 30 betragen, im Erd- und in den Obergeschossen sind die Feuerwiderstände der Brandabschnittsbildung der Nutzung und des Heizraums massgebend: Der höhere Wert gilt für den Kanal.

Wärmetechnische Anlagen mit einem Luft-Abgas-System (LAS) benötigen keine Luftöffnung.

- 19 Die Abgasanlage muss mindestens gemäss Ziffer 5.7 der Brandschutzrichtlinie [24-15 «Wärmetechnische Anlagen»](#) über Dach geführt werden. Zusätzlich sind die kantonalen Bestimmungen über die Luftreinhaltung zu beachten.
- 20 Für die Reinigung und Kontrollen müssen Feuerungsaggregate und Abgasanlagen leicht zugänglich sein. Wie Russtüren und Putzöffnungen anzuordnen sind, finden Sie in den Stand-der-Technik-Papieren von [feusuisse](#).
- 21 Es dürfen nur VKF-anerkannte System-Abgasanlagen verwendet werden. System-Abgasanlagen müssen mit einem leicht erkennbaren und dauerhaften Typenschild gekennzeichnet werden.
- 22 Wenn Abgasanlagen durch brennbare Decken oder brennbare Dachkonstruktionen geführt werden, müssen Hohlräume mit Baustoffen der Kategorie RF1 ausgefüllt werden (Ausrollung). Die Ausrollung muss mindestens so gross sein wie der geforderte Sicherheitsabstand. Bodenbeläge, Sockelleisten, Wand- und Deckenbekleidungen dürfen über die Ausrollung hinweg an die Abgasanlage, die Umrandung oder an den Schacht stossen, wenn der geforderte Abstand zu brennbarem Material 50 mm oder weniger beträgt. Die Befestigung der Abgasanlage darf nicht zur Wärmeübertragung auf brennbare Bauteile führen.
- 23 Wird das Feuerungsaggregat in einem Raum eingebaut, der über zwei Geschosse führt (z. B. bei einer Galerie), werden bei der Abgasanlage innerhalb des Raumes keine Anforderungen an den Feuerwiderstand gestellt. Zu brennbarem Material muss im oberen Geschoss der notwendige Sicherheitsabstand eingehalten werden. Dazu kann zum Beispiel ein dauerwärmebeständiger Berührungsschutzes aus Baustoffen RF1 (z. B. Lochblech) angebracht werden.
- 24 Wärmetechnische Anlagen müssen gemäss Herstellerangaben eingebaut werden. Die Installationsfirma muss der Bauherrschaft nach Fertigstellung der System-Abgasanlage eine unterzeichnete Konformitätserklärung zustellen.
- 25 Wenn die Abgasanlage durch mehrere Brandabschnitte führt, muss sie ausserhalb des Aufstellraums des Feuerungsaggregats mit Feuerwiderstand EI 60 aus Baustoffen der Kategorie RF1 (dauerwärmebeständig) ausgeführt werden. Optional kann sie in einem Brandschutzelement mit Feuerwiderstand EI 60 aus Baustoffen der Kategorie RF1 (dauerwärmebeständig) eingebaut werden.

- 26 Detaillierte Bestimmungen zu Abgasanlagen sind in der [Brandschutzrichtlinie 24-15 «Wärmetechnische Anlagen»](#) festgehalten.

Lagerung

- 27 In einem Heizraum mit Feuerwiderstand EI 60 dürfen maximal 15 m³ Pellets gelagert werden. Der Heizraum darf nicht anderweitig genutzt werden. Die Pellets müssen hinter einer Abschränkung im Abstand von 1 m zum Feuerungsaggregat gelagert werden.

Zum Anfeuern notwendige, leicht entzündbare Stoffe wie Holzwolle, Stroh, Papier und dergleichen, dürfen im Heizraum nur in verschlossenen Behältern aus Baustoffen der Kategorie RF1 gelagert werden.

Anforderungen an die Nutzung Mehrfamilienhaus

Verwendung von Baustoffen in horizontalen Fluchtwegen

- 28 Wände, Decken und Stützen sowie Dämm- und Zwischenschichten dürfen aus Baustoffen RF3 bestehen. Auf der Sichtseite des Raumes müssen Bauteile, die brennbare Baustoffe (RF2 oder RF3) enthalten, mit einer Brandschutzplatte aus Baustoffen RF1 mit 30 Minuten Feuerwiderstand bekleidet werden. Ausgenommen sind einzelne, lineare, tragende Holzbauteile. Diese dürfen sichtbar eingebaut werden.

- 29 Für Wand- und Deckenbekleidungen, abgehängte Decken und Doppelböden sind Baustoffe RF1 gefordert. Der Flächenanteil von brennbaren Baustoffen, z.B. bei Flächenleuchten, Pinnwänden, Bekleidungen oder Geländerfüllungen darf pro Geschoss maximal 10 % der Grundfläche des horizontalen Fluchtwegs ausmachen. Die Teilflächen dürfen maximal 2 m² gross sein und müssen untereinander einen Sicherheitsabstand von 2 m aufweisen. Flächenanteile von Türen, Fenstern oder Handläufen und einzelne lineare tragende Holzbauteile müssen bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt werden.

Deckenbespannungen müssen aus Baustoffen RF1 bestehen. Wenn die Deckenbespannungen mehr als 5 m über begehbaren Flächen liegen, dürfen sie aus Baustoffen RF2 bestehen. Einlagige Membranbauten gelten nicht als Deckenbespannungen.

- 30 Bodenbeläge dürfen aus Baustoffen RF3 bestehen.

Verwendung von Baustoffen in vertikalen Fluchtwegen

- 31 Wände, Decken und Stützen müssen mit Baustoffen der Kategorie RF1 ausgeführt werden.

Ausnahmen:

- Für einzelne lineare Bauteile sind Baustoffe RF3 zulässig. Diese Bauteile dürfen sichtbar eingebaut werden.
- Besteht keine Anforderung an den Feuerwiderstand des Bauteils, z.B. bei der Decke im obersten Geschoss, sind Baustoffe RF3 zulässig. Auf der Sichtseite des Raumes müssen Bauteile, die brennbare Baustoffe (RF2 oder RF3) enthalten, mit einer Brandschutzplatte aus Baustoffen RF1 mit 30 Minuten Feuerwiderstand bekleidet werden.

- 32 Für Wand- und Deckenbekleidungen, abgehängte Decken und Doppelböden sind Baustoffe RF1 gefordert. Der Flächenanteil von brennbaren Baustoffen, z.B. bei Flächenleuchten, Pinnwänden, Bekleidungen oder Geländerfüllungen darf pro Geschoss maximal 10 % der Grundfläche des Treppenhauses ausmachen. Die Teilflächen dürfen maximal 2 m² gross sein und müssen untereinander einen Sicherheitsabstand von 2 m aufweisen. Flächenanteile von Türen, Fenstern oder Handläufen und einzelne lineare tragende Holzbauteile müssen bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt werden.

Deckenbespannungen müssen aus Baustoffen RF1 bestehen.

- 33 Dämm- und Zwischenschichten müssen aus Baustoffen RF1 bestehen. Ausgenommen sind Wände oder Decken, an die keine Anforderung an den Feuerwiderstand besteht. Diese dürfen mit Baustoffen RF3 ausgeführt sein. Auf der Sichtseite des Raumes müssen Bauteile, die brennbare Baustoffe (RF2 oder RF3) enthalten, mit einer Brandschutzplatte aus Baustoffen RF1 mit 30 Minuten Feuerwiderstand bekleidet werden.
- 34 Bodenbeläge dürfen aus Baustoffen RF3 bestehen.
- 35 Treppen und Podestkonstruktionen müssen mindestens aus Baustoffen RF2 bestehen.

Brandabschnitte und Feuerwiderstand

- 36 Folgende Bereiche müssen als eigene Brandabschnitte ausgebildet sein:

- vertikale Fluchtwege (Treppenhäuser) inkl. offen angeschlossener Korridore
- horizontale Fluchtwege (Korridore)
- jede Wohneinheit
- Räume mit haustechnischen Anlagen wie Heizungen oder Technikräume
- Keller, Waschräume etc. als Brandabschnitt zusammengefasst
- Vertikalverbindungen wie Lüftungs- und Installationsschächte

- 37 In den Geschossen über Terrain muss der Feuerwiderstand der Brandabschnitte wie folgt ausgeführt werden:

- Geschossdecken: EI 30
- horizontale Fluchtwege (Korridore): EI 30
- brandabschnittsbildende Wände: EI 30

- 38 In Untergeschossen muss der Feuerwiderstand der Brandabschnitte wie folgt ausgeführt werden:

- Geschossdecken: REI 60
- horizontale Fluchtwege (Korridore): EI 60
- brandabschnittsbildende Wände: EI 60

- 39 Türen und Tore in brandabschnittsbildenden Bauteilen müssen einen Feuerwiderstand von EI 30 aufweisen. Zwischen vertikalen und horizontalen Fluchtwegen sind Türen von mindestens E 30 erforderlich. Türen zu vertikalen Fluchtwegen, ausgenommen sind Türen von Wohnungen und Technikräumen, müssen selbstschliessend sein.

Flucht- und Rettungswege

- 40 Die Fluchtweglänge in Räumen oder Nutzungseinheiten darf nicht mehr als 35 m bis zu einem vertikalen Fluchtweg oder einem Ausgang ins Freie betragen.

- 41 Führen Fluchtwege über horizontale Fluchtwege (Korridore) zu mindestens zwei voneinander unabhängigen vertikalen Fluchtwegen (Treppenhäuser) oder Ausgängen ins Freie, dürfen sie insgesamt bis zu 50 m lang sein. Die Fluchtweglänge von 35 m innerhalb eines Raums oder einer Nutzungseinheit darf nicht überschritten werden.
- 42 Innerhalb der Nutzungseinheit darf der Fluchtweg über mehrere angrenzende Räume führen. Fluchtwege über andere Nutzungseinheiten sind nicht erlaubt.
- 43 Ein horizontaler Fluchtweg muss mindestens 1.2 m breit sein.
- 44 Mindestens ein vertikaler Fluchtweg (Treppenhaus) ist gefordert.
- 45 Vertikale Fluchtwege (Treppenhäuser) dürfen nicht geschossweise versetzt sein. Die einzelnen Treppenläufe müssen so untereinander angeordnet sein, dass für die Flüchtenden jederzeit klar ist, wo die Treppe weitergeht.
- 46 Offene Treppenhäuser ohne Brandschutztüre zum Korridor sind erlaubt, wenn:
- die Geschossfläche je vertikalem Fluchtweg 900 m^2 nicht übersteigt
 - der Korridor zwischen mehreren Treppenhäusern feuerwiderstandsfähig unterteilt ist
 - die Korridore hinsichtlich Materialisierung, Feuerwiderstand und Aktivierungsgefahr dieselben Anforderungen wie die Treppenhäuser erfüllen
- 47 Die lichte Durchgangshöhe von Treppenhäusern muss mindestens 2.1 m betragen. Geradläufige Treppen inklusive deren Podeste müssen mindestens 1.2 m breit sein. Wenn Treppen maximal ein Ober- und ein Untergeschoss erschliessen, darf ihre Breite auf 0.9 m reduziert werden.
- 48 Als ideal und bequem begehbar gelten Treppen mit einer Stufenhöhe von 17 cm und einer Auftrittstiefe von 29 cm.
- Geradläufige Treppen gelten als sicher begehbar, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:
- Schrittmass-Formel: $2 \times \text{Stufenhöhe} + \text{Auftrittsbreite} = 63 \text{ cm}$ (Toleranz 62–65 cm)
 - Sicherheits-Formel: $\text{Stufenhöhe} + \text{Auftrittsbreite} = 46 \text{ cm}$ (Toleranz 45–47 cm)
- Podeste oder Zwischenpodeste sind bei Richtungsänderungen, nach maximal 20 Stufen, mindestens aber bei jedem Geschoss anzuordnen.
- Die Auftrittsfläche muss gleitsicher sein.
- 49 Innerhalb einer Wohnung gibt es keine Anforderungen an Türen. Wohnungseingangstüren müssen mindestens 90 cm breit und 2 m hoch sein und müssen nicht in Fluchtrichtung öffnen. Hauseingangstüren müssen nur dann in Fluchtrichtung öffnen, wenn sie zu mehr als 10 Wohnungen führen.
- Bei Türen in Fluchtwegen, die abgeschlossen werden können, müssen Notausgangsverschlüsse nach SN EN 179 oder SN EN 1125 eingesetzt werden. Ausgenommen sind Wohnungseingangstüren und Türen zu Nebenräumen wie Lager, Technik- oder Kellerräumen.

- 50 Bei Türen in Fluchtwegen, die abgeschlossen werden können, müssen Notausgangsschlüsse nach SN EN 179 eingesetzt werden. Ausgenommen sind Türen zu Räumen, die nur einen Zugang haben, z.B. Lager oder Technikräume.
- 51 Fluchtwege und Ausgänge müssen jederzeit frei und sicher benutzbar sein und dürfen keinem anderen Zweck dienen.

Dampfabzugshauben

- 52 Abluftleitungen von Dunstabzugshauben müssen mit Baustoffen RF1 ausgeführt werden. Werden VKF-anerkannte Absperrvorrichtungen in die Abluftleitungen eingebaut, müssen Lüftungsleitungen nach der Absperrvorrichtung mindestens aus Baustoffen der Kategorie RF3(cr) bestehen. Wird die Abluft über Dunstabzugshauben der Luftaufbereitung zurückgeführt, ist unmittelbar nach der Dunstabzugshaube eine VKF-anerkannte, geeignete Absperrvorrichtung einzubauen.

Anforderungen an die Nutzung Einstellraum oder Parking (im Gebäude oder angebaut)

Brandabschnitte und Feuerwiderstand

- 53 Der Einstellraum muss als eigener Brandabschnitt ausgebildet sein.
- 54 Der Feuerwiderstand der Brandabschnitte muss wie folgt ausgeführt werden:
- Geschossdecken: REI 30
 - horizontale Fluchtwege (Korridore): EI 30
 - brandabschnittsbildende Wände: EI 30

Flucht- und Rettungswege

- 55 Der Einstellraum muss über mindestens einen sicheren Fluchtweg ins Freie verfügen, beispielsweise durch eine im Tor eingebaute Servicetüre oder durch ein Treppenhaus. Der Ausgang muss sich jederzeit und ohne Schlüssel öffnen lassen, auch bei einem Stromausfall.
- Der Fluchtweg darf maximal 35 m betragen.

Lagerung

- 56 Im Einstellraum darf Material gelagert werden. Auch Rasenmäher, Mofas oder Roller dürfen abgestellt werden. Leicht brennbare Flüssigkeiten und Brennstoffe dürfen nur in bestimmten Mengen gelagert werden: Treibstoffe bis 25 l, Holzbrennstoffe bis 5 m³.
- 57 Brennbare Gase, z.B. Gasflaschen für Gartengrills, dürfen nicht gelagert werden. Es gelten die Bestimmungen der [Brandschutzrichtlinie 26-15 «Gefährliche Stoffe»](#) und die Normen und Richtlinien im [Verzeichnis «Weitere Bestimmungen»](#).

58 Die Brandschutzanforderungen basieren auf folgenden Grundlagen:

- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- Brandschutznorm (BSN) der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF), Ausgabe 2015
- Brandschutzrichtlinien (BSR) der VKF, Ausgaben 2015
- Brandschutzmerkblätter (BSM) der VKF, Ausgaben 2015
- Brandschutz erläuterungen (BSE) der VKF, Ausgaben 2015
- Verzeichnis 40-15 «Weitere Bestimmungen» der VKF, Ausgabe 2015, insbesondere die Stand der Technik-Dokumente
- Brandschutzmerkblätter der GVB
- Schweizerisches Brandschutzregister der VKF

Diese und weitere Gesetze, Informationen und Formulare finden Sie auf der [Website der GVB](#).

Ihre Eingaben

Diese Brandschutzanforderungen für das Bauvorhaben «Wohnhaus Mustergasse» wurden mit der Plattform «HeurekaPlus» zusammengestellt.

Nutzung wählen

Wie wird das Gebäude genutzt? → Mehrfamilienhaus, Einstellraum oder Parking (im Gebäude oder angebaut)

In welchen Geschossen befinden sich welche Nutzungen?

1.OG Mehrfamilienhaus

EG Einstellraum oder Parking (im Gebäude oder angebaut), Mehrfamilienhaus

1.UG Mehrfamilienhaus

Einige Fragen vorab

Gibt es ein Atrium? → Nein

Hat das Gebäude ein Doppelfassade? → Nein

Gibt es in Ihrem Gebäude grosse Brandlasten? Ausgenommen sind Lager in der Landwirtschaft. → Nein

Sind Fluchtwege länger als 50 m? → Nein

Haben Sie einen Raum, der mit mehr als 1000 Personen belegt werden kann? → Nein

Lagern Sie gefährliche Stoffe in Räumen, die zur Nutzung «Wohnen» gehören? → Nein

Planen Sie eine Sprinkleranlage? → Nein

Gibt es einen Einstellraum (Grundfläche bis 600 m²) mit mehreren Geschossen? → Nein

Details zum Objekt

Beherbergen Sie Personen oder vermieten Sie Wohnraum an Touristen? → Nein

Wie hoch ist das Gebäude? → bis 11 m hoch

Ist die Summe aller Geschossflächen grösser als 600 m²? → Ja

Wie gross ist die maximale Geschossfläche (in m²)? → 360

Wie gross ist die Summe der Geschossflächen über Terrain? → 400

Hat Ihr Gebäude eine Fassade aus brennbaren Baustoffen wie Holz? → Nein

Hat die Fassade eine brennbare Aussendämmung? → Nein

Sind Tragwerke oder brandabschnittsbildende Bauteile mit Brandschutz-Spritzguss oder dämmschichtbildenden Brandschutzsystemen versehen? → Nein

Ist die oberste Schicht Ihres Daches brennbar? → Nein

Wie gross ist der Abstand zum nächsten freistehenden Gebäude (in m)? → 23.0

Gibt es einen Aufzug? → Nein

Installieren Sie eine Solaranlage? → Nein

Welches Heizsystem installieren Sie? → Pelletheizung

Wie gross ist die Nennleistung Ihrer Heizung in kW? Bei Wärmepumpen ist die Leistung des Antriebsmotors massgebend. → 45.0

Gibt es ein weiteres Heizsystem? → nein

Mehrfamilienhaus

Wie gross ist die maximale Geschossfläche innerhalb der Nutzung (in m²)? → 230

Gibt es Wendeltreppen in Fluchtwegen? → Nein

Sind Aussentreppen vorhanden, die als Fluchtweg dienen? → Nein

Planen Sie Laubengänge? → Nein

Gibt es Schaltgerätekombinationen in Fluchtwegen? → Nein

Installieren Sie eine Lüftung? → Nein

Gibt es Cheminées oder Öfen? → Nein

Einstellraum oder Parking (im Gebäude oder angebaut)

Wie gross ist die Grundfläche des Einstellraums (in m²)? → 340

Gibt es im Einstellraum eine Lüftung? → Nein

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass

- die Angaben zum Objekt wahrheitsgetreu ausgefüllt sind
- die Brandschutzanforderungen mit HeurekaPlus erzeugt und nicht nachträglich verändert wurden

Vorname, Name

Unternehmen

Ort, Datum

Unterschrift

Adressen und Kontakte

Adresse des Objekts

Mustergasse	23
3434	Mustergemeinde

QS-Verantwortliche:r Brandschutz

Franz	Musterqualität
Brandschutzexperte	
VKF-Zertifikats-Nr.	111.111
Musterqual AG	
Qualitätsgasse	12
3333	Qualitätstadt
033 333 33 33	qual@musterqual.mu

Ersteller:in der Brandschutzanforderungen (Ansprechperson)

Hans	Muster
Planer	
Musterplaner GmbH	
Planerstrasse	45
4444	Planerort
011 111 11 11	planer@musterplaner.mu

Bauherrschaft

Hans-Rudolf	Musterbauherr
Bauherrengasse	67
2222	Bauherrenstadt
022 222 22 22	bauherr@musterbauherr.mu